

# Bei Tierquälerei ist Zivilcourage gefragt!

Straftaten an Tieren kommen leider immer wieder vor. Weil sich Tiere nicht selber wehren können, sind sie auf aufmerksame und couragierte Menschen angewiesen, die Beobachtungen von Misshandlungen, Vernachlässigungen oder gesetzeswidrigen Tierhaltungen den zuständigen Behörden anzeigen. Tierquäler müssen wissen, dass ihre Taten keine Privatsache sind und von der Gesellschaft nicht hingenommen werden.

Dr. iur. Gieri Bolliger/Andreas Rüttimann

Regelmässig liest oder hört man, wie Tiere misshandelt oder unter unwürdigen Bedingungen gehalten werden. Sehr häufig geschehen solche Taten im Verborgenen und hinter verschlossenen Wohnungs-, Gehege-, Stall- oder Labortüren. Hinzu kommt, dass es sich bei den Tätern oft um die Tierhalter selber handelt und diese alles daran setzen, dass ihre Handlungen unentdeckt bleiben. Aber auch wenn Drittpersonen Tierschutzdelikte beobachtet haben, werden die Täter oftmals nicht verfolgt, weil den Zeugen die Bereitschaft fehlt, das Gesehene den zuständigen Behörden zu melden. Ohne entsprechende Hinweise aus der Bevölkerung können diese jedoch meistens gar nicht tätig werden und somit weder den Tieren helfen noch die Täter zur Verantwortung ziehen.

Gewalt gegen Tiere ist keine Privatangelegenheit und auf keinen Fall zu tolerieren. Als Tierfreund und verantwortungsvoller Bürger darf man Tierschutzdelikte nicht einfach hinnehmen. Die betroffenen Tiere sind darauf angewiesen, dass Zeugen nicht wegschauen, sondern dafür sorgen, dass ihr Leid beendet und entsprechende Taten ans Tageslicht gebracht und untersucht werden. Je nach Art der Handlung und Dringlichkeit des Einschreitens

wendet man sich bei Vorliegen eines Tierschutzdelikts an die Polizei oder den Veterinärdienst des Kantons, in dem sich der Vorfall ereignet.

## Nicht wegschauen bei Tierquälereien!

Wer Zeuge einer Straftat gegen Tiere wird, sollte als Erstes versuchen, den Täter auf sein Fehlverhalten aufmerksam zu machen und von seinem Tun abzubringen. Sinnvoll ist auch, andere Anwesende zur Mithilfe aufzufordern. Ein Ansprechen des Täters ist aber nur dann angezeigt, wenn die Umstände es zulassen und er nicht aggressiv oder sogar bewaffnet ist. In diesem Fall sollte über die Notrufnummer 117 unverzüglich die Polizei verständigt werden. Ebenfalls an die Polizei wenden sollte man sich, wenn Tiere in unmittelbarer Lebensgefahr sind oder dringend vor weiteren Übergriffen geschützt werden müssen. Dasselbe gilt, wenn Tiere tot aufgefunden werden und der Verdacht besteht, dass sie aufgrund einer Straftat gestorben sind. Weil alle Verstösse gegen das Tierschutzrecht sogenannte Offizialdelikte sind, müssen die zuständigen Behörden ihnen zwingend nachgehen, sobald sie Kenntnis davon haben. >





Aus einer vermeintlich harmlosen Situation kann unter Umständen schneller, als man denkt, ein Tierschutzdelikt werden: Im an der Sonne abgestellten Auto kann die Temperatur rasch auf ein für Hunde unerträgliches Mass ansteigen und das Tier ernsthaft gefährden.

Beobachtungen von Verstössen bei der Haltung und Zucht von Tieren oder beim Tierhandel sollten – auch wenn solche Delikte ebenfalls bei der Polizei angezeigt werden können – in erster Linie den kantonalen Veterinärdiensten gemeldet werden, weil diese für die Überwachung der erwähnten Bereiche zuständig sind. In der mündlichen oder schriftlichen Meldung sollte die Tatsituation so genau wie möglich geschildert werden. Gibt es weitere Zeugen oder Beweismittel wie Fotos, Filmaufnahmen etc., sind diese unbedingt anzugeben, da sie bei den Ermittlungen wichtige Dienste leisten können. Je genauer ein Vorfall beschrieben und dokumentiert wird, desto grösser ist die Chance, dass der Täter zur Verantwortung gezogen werden kann. Liegen Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen das Tierschutzrecht vor, veranlasst der Veterinärdienst so bald wie möglich eine Kontrolle vor Ort. Bei Notfällen ist er zudem verpflichtet, unverzüglich einzuschreiten. Dies gilt vor allem, wenn Tiere vernachlässigt oder unter völlig ungeeigneten Bedingungen gehalten werden. Checklisten für eine Strafanzeige oder eine Tierschutzmeldung an den kantonalen Veterinärdienst finden sich auf [www.tierimrecht.org](http://www.tierimrecht.org), Banner «Veröffentlichungen», Bereich «Musterverträge/-anzeigen».

### Harte Strafen möglich ...

Die rechtlichen Grundlagen, um Tierdelikte angemessen zu ahnden, sind vorhanden. Das Tierschutzgesetz sieht harte Strafen vor, die einerseits das den Tieren angetane Leid vergelten und andererseits vorbeugend wirken sollen, indem sie den Täter und auch andere Personen von weiteren Delikten abhalten.

Straftaten an Tieren werden in die beiden Hauptkategorien «Tierquälereien»



Bei Verdacht auf Vernachlässigung oder schlechte Haltungsbedingungen ist der kantonale Veterinärdienst zu verständigen.

und «übrige Widerhandlungen» eingeteilt. Lange nicht jede Handlung, die im Volksmund als Tierquälerei bezeichnet wird, ist aber auch im Gesetzessinn eine solche. Während der Begriff umgangssprachlich oft für alle Schmerzen und Leiden verwendet wird, die einem Tier von Menschen zugefügt werden, definiert das Gesetz Tierquälereien enger. Im rechtlichen Sinn begehrt eine Tierquälerei, wer beispielsweise ein Tier misshandelt, vernachlässigt, unnötig überanstrengt, aussetzt, qualvoll oder mutwillig tötet oder dessen Würde in anderer Weise missachtet, wie etwa bei sexuell motivierten Handlungen mit ihm. Auf vorsätzliche Tierquälereien stehen Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren oder Geldstrafen, die theoretisch bis über eine Million Franken betragen können. Unter die «übrigen Widerhandlungen», für die Bussen von bis zu 10'000 Franken möglich sind, fallen die weniger gravierenden Verstösse, wie etwa das Halten eines Tieres in einem zu kleinen Gehege oder das gewerbsmässige Handeln mit Tieren ohne die notwendige Bewilligung.

### ... Vollzug aber mangelhaft

Gesetzesartikel nützen jedoch nur, wenn die zuständigen Behörden sie auch wirklich anwenden. Leider werden Tierschutzdelikte in der Praxis oft nur halbherzig oder gar nicht verfolgt beziehungsweise zu milde bestraft. So

beispielsweise wurde 2005 im Kanton Zug ein Täter, der einer Hündin mit einem Ast auf den Kopf geschlagen hatte, sodass das Tier einen Trümmerbruch der Schädeldecke erlitt, lediglich zu einer Busse von 200 Franken verurteilt. In einem anderen Fall kam ein Tierhalter 2006 im Kanton Fribourg mit einer Busse von 400 Franken davon, der zulies, dass bei einem Rind der Strickhalter, an dem es angebunden gehalten wurde, ins Fleisch einwuchs. Die Haut des Tieres war geschwollen, wies Ödeme auf und war um das Maul und am Kiefer blutig.

Die Gründe für die Vollzugsmängel liegen sowohl im unterschiedlich effizienten kantonalen Instrumentarium als auch bei den Strafuntersuchungsbehörden, die Tierschutzdelikte häufig nach wie vor bagatellisieren. Nicht selten fehlt es auch an Fachkenntnissen im Tierschutz und Tierschutzrecht sowie schlicht am Interesse für die Thematik. Um die Durchsetzung des Tierschutzstrafrechts zu verbessern, führt die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) auf [www.tierimrecht.org](http://www.tierimrecht.org) eine für jedermann zugängliche Datenbank, in die sämtliche Strafverfahren wegen Tierschutzdelikten aus der ganzen Schweiz anonymisiert eingeleitet werden (siehe

### Stiftung für das Tier im Recht (TIR)

Die TIR ist eine gemeinnützige und unabhängige Tierschutzorganisation, die sich seit 1995 beharrlich für eine kontinuierliche Verbesserung der Mensch-Tier-Beziehung engagiert. Europaweit einzigartig fokussiert sie dabei vor allem auf juristische Aspekte. Um die Hebelwirkung des Rechts auszunutzen, erarbeitet die TIR solide Grundlagen für strenge Gesetze sowie ihren konsequenten Vollzug. Sie hilft so nicht nur in Einzelfällen, sondern generell und allen Tieren.

Unter anderem hat sie massgeblich dazu beigetragen, dass Tiere im Schweizer Recht nicht mehr als Sachen gelten und der Schutz ihrer Würde auf Verfassungs- und Gesetzesebene verankert ist. Mit ihrer umfangreichen publizistischen Tätigkeit und ihrem breiten Dienstleistungsangebot hat sich die TIR in den letzten Jahren als Kompetenzzentrum für Fragen zum Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft etabliert.

Stiftung für das Tier im Recht (TIR)  
[www.tierimrecht.org](http://www.tierimrecht.org)  
Spendenkonto PC 87-700700-7

STIFTUNG FÜR DAS  
TIER IM RECHT

he Kasten). Jedes Jahr veröffentlicht die TIR zudem eine ausführliche Analyse der Schweizer Tierschutzstrafpraxis. Damit kann fundiert auf die Vollzugsmängel hingewiesen und Druck auf die zuständigen Behörden ausgeübt werden. Auf diese Weise konnte die TIR wesentlich dazu beitragen, dass in vielen Kantonen heute weit mehr Tierschutzdelikte verfolgt werden als noch vor einigen Jahren und Tierquälerei somit immer öfter für ihre Taten auch tatsächlich zur

Verantwortung gezogen werden. Es ist zu hoffen, dass dieser erfreuliche Trend in Zukunft anhält und auch jene Kantone erfasst, die dem Vollzug des Tierschutzrechts bisher nicht die notwendige Bedeutung beigemessen haben. <

Dr. iur. Gieri Bolliger ist Geschäftsleiter der TIR und Rechtsanwalt, lic. iur. Andreas Rüttimann ist rechtswissenschaftlicher Mitarbeiter der TIR

### Datenbank Schweizer Tierschutzstraffälle

Seit 2003 führt die TIR eine Datenbank mit sämtlichen dem Bundesamt für Veterinärwesen (BVET) gemeldeten Schweizer Tierschutzstrafentscheiden. Die mittlerweile rund 8500 Fälle aus den Jahren 1982–2010 sind auf [www.tierimrecht.org](http://www.tierimrecht.org) (Banner «Tierschutzstrafälle») in anonymisierter Form für jeden unentgeltlich nach verschiedenen Kategorien abrufbar. Die Fallsammlung hat sehr zur erhöhten Transparenz des teilweise stark verbesserungsbedürftigen Vollzugs des strafrechtlichen Tierschutzes beigetragen. Die TIR-Datenbank bildet ausserdem ein anerkanntes Hilfsinstrument für die Praxis, indem sie den Vollzugsinstanzen als wertvolle Orientierungshilfe für die Beurteilung von Tierschutzverstössen dient.

| Kategorie                            | Strafverfahren | Datum      | Ort         | Strafmass  | Verfahren      |
|--------------------------------------|----------------|------------|-------------|------------|----------------|
| Tierschutzstraffälle                 | → 2010/01      | 2010-01-01 | 10.10.10.10 | Strafbusse | Strafverfahren |
|                                      | → 2010/02      | 2010-02-01 | 10.10.10.10 | Strafbusse | Strafverfahren |
|                                      | → 2010/03      | 2010-03-01 | 10.10.10.10 | Strafbusse | Strafverfahren |
|                                      | → 2010/04      | 2010-04-01 | 10.10.10.10 | Strafbusse | Strafverfahren |
| Verstösse gegen das Tierschutzgesetz | → 2010/05      | 2010-05-01 | 10.10.10.10 | Strafbusse | Strafverfahren |
|                                      | → 2010/06      | 2010-06-01 | 10.10.10.10 | Strafbusse | Strafverfahren |
|                                      | → 2010/07      | 2010-07-01 | 10.10.10.10 | Strafbusse | Strafverfahren |
|                                      | → 2010/08      | 2010-08-01 | 10.10.10.10 | Strafbusse | Strafverfahren |
| Läden                                | → 2010/09      | 2010-09-01 | 10.10.10.10 | Strafbusse | Strafverfahren |
|                                      | → 2010/10      | 2010-10-01 | 10.10.10.10 | Strafbusse | Strafverfahren |
|                                      | → 2010/11      | 2010-11-01 | 10.10.10.10 | Strafbusse | Strafverfahren |
|                                      | → 2010/12      | 2010-12-01 | 10.10.10.10 | Strafbusse | Strafverfahren |